

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über
Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige
Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung und dem § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 07. Dezember 2017 folgende Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde beschlossen:

§ 1

Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 130,-- €.

§ 2

Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält als monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen monatlichen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten die Hälfte der nach § 1 insgesamt festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung. Ist der stellvertretende Gemeindebrandmeister zugleich Ortsbrandmeister, erhält er 25 % der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 3

Die Ortsbrandmeister bei Feuerwehren mit Grundausstattung und bei Feuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 70,-- €.

§ 4

Die stellvertretenden Ortsbrandmeister bei Feuerwehren mit Grundausstattung und bei Feuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten die Hälfte der nach § 3 insgesamt festgesetzter monatlicher Aufwandsentschädigung.

§ 5

Die Gerätewarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 28,-- € und einen zusätzlichen Steigerungsbetrag von 6,-- € je Feuerwehrfahrzeug bei der Ortswehr.

§ 6

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 40,-- €. Die Ortsjugendfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausrüstung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 30,-- €.

§ 7

Der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält als monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten die Hälfte der nach § 6 festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung. Die stellvertretenden Ortsjugendfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausrüstung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 20,-- €.

§ 8

Die Kinderfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausrüstung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 30,-- €.

§ 9

Der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 15,-- €.

§ 10

Der Atemschutzgerätewart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 15,-- €.

§ 11

Der Gemeinde-Brandschutzerzieher der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 20,-- €.

§ 12

Der Gemeinde-Zeugwart der Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 20,-- €.

§ 13

Durch die vorgenannten Regelungen sind alle weiteren Ansprüche mit Ausnahme des Lohnausfalles im Brandeinsatzfall und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule ausgeschlossen.

§ 14

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in der Fassung vom 28. Oktober 2003 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 07. Dezember 2017

Der Bürgermeister

(F. Süßen)